

12./XI. 1915

Zeitung

1915

12. November

Neue Lebensmittelverordnungen.

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats wurde angenommen: der Entwurf einer Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao, der Entwurf einer Verordnung über die Regelung der Preise für Buchweizen, Hirse und deren Verarbeitungen, der Entwurf einer Verordnung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich, der Entwurf einer Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst, eine Aenderung der Verordnung vom 14. Oktober 1915 über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl, der Entwurf einer Verordnung über Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge und der Entwurf einer Verordnung betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober.

Die Kartoffelverordnung vom 28. Oktober d. J. wird durch den Bundesrat nunmehr dahin ergänzt, daß nicht nur der Reichskanzler, sondern auch die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden befugt sein sollen, Großhandelshöchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Außerdem sollen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden bestimmen können, daß die Enteignung von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit weniger als 1 Hektar Kartoffelanbaufläche zulässig sein soll.

Der Bundesrat hat gestern ferner beschlossen, daß Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der betreffenden Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor dem 12. November d. J. festgesetzt, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entscheidet ein Schiedsgericht. Bei einem Lieferungsvertrage über die oben genannten Gegenstände, der vor dem 12. November d. J. abgeschlossen ist und für den ein Höchstpreis nicht besteht, steht die Befugnis zur Anrufung des Schiedsgerichts dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann. Auch hier ist jedoch die Anrufung des Schiedsgerichts ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat auch der Verkäufer das gleiche Recht, was bei den anderen Gegenständen nur dem Käufer zusteht.

Die vom Bundesrat weiter erlassene Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, Tee und Kakao erteilt dem Reichskanzler gewisse Ermächtigungen. In drei weiteren Verordnungen hat der Bundesrat dem Reichskanzler Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstpreisen erteilt, und zwar für Buchweizen und Hirse; für Obstmus, Honig und sonstige Stoffe, die anstatt des Fettes zum Brotaufstrich dienen können, sowie für Gemüse, Obst und Sauerkraut. Die Höchstpreise